

Emissions- und Immissionsgrenzwerte

Beispielsweise wird in der Luftreinhalteverordnung (LRV) genau festgelegt, was für Holz (naturbelassenes stückiges Holz sowie Reisig und Zapfen) in einem Cheminée verbrannt werden darf und dass dabei für Kohlenmonoxid ein Emissionsgrenzwert von 4000 mg/m³ nicht überschritten werden darf.

Als Immissionsgrenzwert für Kohlenmonoxid definiert die LRV einen Grenzwert von 8 mg/m³, der als 24-Stunden-Mittelwert höchstens einmal pro Jahr überschritten werden darf.

Beide Instrumente sind klassisch polizeirechtlicher Natur, es handelt sich um Gebote und Verbote. Ein Nachteil solcher Instrumente liegt – neben der Problematik in der Festlegung der «richtigen» Grenzwerte – darin, dass Anlagenbetreiber, deren Emissionen bereits unter den entsprechenden Grenzwerten liegen, wenig Anreiz haben, ihre Emissionen weiter zu begrenzen. Nach dem Grundsatz des Verursacherprinzips hält zwar das Umweltschutzgesetz fest, dass die durch Umweltbelastungen entstehenden Vermeidungs-, Verminderungs- oder Beseitigungskosten durch denjenigen zu tragen sind, dem die entsprechende Umweltbelastung zuzurechnen ist. Wirksame marktwirtschaftliche Instrumente im Umweltbereich wie Lenkungsabgaben oder handelbare Verschmutzungsrechte sind zum Teil schon in Kraft (vgl. dazu auch die Ausführungen in Band 2 «Volkswirtschaft», Abschnitt 3.5.5).

4.2 Tierschutzgesetz: Wie viel Tierschutz wollen wir?

Tiere können fühlen, miteinander kommunizieren, sie sind aufmerksam und interessiert, sie können Furcht und Freude zeigen, und sie können nicht nur körperliche, sondern auch psychische Verletzungen erleiden. Sie haben ein Familienleben und kümmern sich uneigennützig um Artgenossen.

Probleme der Nutztierhaltung

Die Züchtung von Tieren zur Nutzung für die menschliche Ernährung (Fleisch, Milch, Eier) begann vor etwa 10 000 Jahren. Seither gehören tierische Lebensmittel in fast allen Kulturen der Erde zum selbstverständlichen Alltag. Für die Gewinnung von Milch und Eiern werden viele



In der Schweiz leben ungefähr 17 Millionen Tiere, darunter über 7 Millionen Haustiere.

männliche sowie die nicht mehr so produktiven älteren Tiere getötet. Die Tötung ist aber gemäss dem Verband der schweizerischen Tierschutz-Organisationen nur eines von mehreren Problemen der Nutztierhaltung.

Die Haltung der Nutztiere orientiert sich in fast allen Fällen nicht an deren art eigenen Bedürfnissen, sondern an der Produktion möglichst grosser Mengen zu möglichst günstigen Kosten. Dies führt zu nicht tiergerechten Haltungsformen, wie zum Beispiel Einzelhaltung in Käfigen, die Haltung in engen Ställen ohne Tageslicht und Einstreu, das Auseinanderbrechen der natürlichen Sozialstrukturen (Trennung von Mutterkuh und Kalb gleich nach der Geburt; elternlose Aufzucht von Küken, Geflügelhaltung in hundert- oder tausendfach zu grossen Gruppen, Mast von gleichaltrigen Schweinen ausserhalb des Familienverbands). Viele Nutztiere werden durch zootechnische Eingriffe dem Produktionssystem angepasst: Rindvieh wird enthornt, Ferkeln werden Zähne und Schwänze entfernt, Küken werden die Schnäbel gestutzt, Lämmern die Schwänze kupiert, und die meisten männlichen Nutztiere werden kastriert.

Auch die Zucht wird immer stärker auf die Sachzwänge billiger Agrarproduktion ausgerichtet: Selektionsziel sind Zuchtlinien, die in einem Bereich in kurzer Lebenszeit maximale Leistung erbringen. Früher selbstverständliche Mehrfachnutzungen gelten heute als unwirtschaftlich oder als qualitativ minderwertig. So stammen Eier und Poulets seit Jahrzehnten nicht mehr vom selben Tier, denn die Fleischleistung der auf hohe Eierleistung getrimmten Legelinien ist viel schlechter als die der speziellen Mastlinien. Deshalb werden die männlichen Küken der Legelinien gleich nach dem Schlüpfen «vernichtet».

Versuchstiere in der
Forschung

Die Bedeutung der biologisch-medizinischen Forschung nimmt seit vielen Jahren stetig zu. Dies widerspiegelt sich auch in der steigenden Zahl eingesetzter Versuchstiere. Das Thema Tierversuche ist in weiten Teilen der Bevölkerung mit negativen Assoziationen verbunden; Tierversuche erscheinen gleichzeitig oft dort als unverzichtbar, wo es um die Erforschung und das Verständnis von ganzheitlichen Zusammenhängen in Organismen geht.

Für jeden Staat stellt sich demnach die Frage, ob und wie Tiere geschützt werden sollen.



Pro Jahr werden in der Schweiz ungefähr 475 000 Tiere für Versuchszwecke gebraucht. Etwa 63 000 werden jährlich genetisch manipuliert.

4.2.1 Was wäre, wenn Tiere rechtlich als Personen gelten würden?

Weltweit kämpfen Tierschützer dafür, dass Menschenaffen juristisch der Personenstatus zugesprochen wird.

Rosi und Hiasl – zwei berühmte Menschenaffen

Anfang der 1980er Jahre waren zwei Schimpansen im Dschungel der westafrikanischen Sierra Leone Jägern in die Falle gegangen. Sie sollten als Versuchstiere für die österreichische Aids- und Hepatitisforschung dienen. Engagierte Tierschützer verhinderten dies und ermöglichten eine Übersiedlung in das Tierschutzhaus des Wiener Tierschutzvereins. Dort erhielten Rosi und Hiasl, wie die beiden Schimpansen genannt wurden, ein besonderes Gehege mit Aussenanlage, Wintergarten und Innenbereich. Jeder hat sein eigenes Bett, in dem er seine Schätze verstecken kann, einen Spielbaum in der Wohnstube, ein paar Bilder an der Wand und im Garten Ringe und Feuerwehrschräuche zum Turnen. Ein kleines Paradies.

Anfang 2007 gab es plötzlich Probleme. Der Wiener Tierschutzverein musste Konkurs anmelden, die Haltung der Schimpansen war gemäss Konkursverwalter zu teuer: Rosi und Hiasl standen zum Verkauf. (P.M.-Magazin 1/2008)

Menschenaffen sind
Rechtsobjekte

Nach heutiger Rechtslage gelten Affen in der ganzen Welt nicht als Personen. Ein Menschenaffe kann nicht Träger von Rechten, sondern lediglich Gegenstand von Rechten und Pflichten sein. Tiere selber haben keine Rechte, es können allenfalls die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes für sie gelten.

Mit wissenschaftlichen Forschungsergebnissen untermauern Tierschützer ihre Forderung nach Persönlichkeitsrechten für Menschenaffen. Damit wollen die Tierschützer erreichen, dass Spendengelder direkt für die Tiere verwendet werden können. Die Konsequenzen eines juristischen Personenstatus für Tiere wären enorm: Wilderer würden stärker zur Rechenschaft gezogen, Tiere könnten eine Erbschaft antreten oder auf bessere Behandlung klagen. Ebenso könnten ihnen gewisse verfassungsmässige Grundsätze, wie zum Beispiel die Bestimmungen der Menschenrechtskonvention, zugesprochen werden. Anhänger des Great-Ape-Projekts betonen jedoch, dass es keineswegs um Menschenrechte im Sinne der Menschenrechtskonvention gehe, sondern lediglich um einen elementaren Schutz für menschenähnliche Wesen.



In Österreich wird ein historisch einzigartiger Prozess um einen Schimpansen geführt

In der Frage, wie eng die Verwandtschaft zwischen Mensch und Affe tatsächlich ist, sind die Wissenschaftler jedoch gespalten. Letztlich geht es dabei um die Frage: Wie eng bzw. weit definieren wir die Begriffe Mensch und Person. Dass man sich vor zu eng gefassten Konzepten hüten sollte, zeigt die Geschichte der Diskriminierung von Frauen oder ethnischen Gruppen.

4.2.2 Interessengegensätze beim neuen Tierschutzgesetz

Volksinitiative als
Ausgangspunkt

Im Juli 2003 wurde die Volksinitiative «Für einen zeitgemässen Tierschutz (Tierschutz – Ja!)» mit 117 113 gültigen Unterschriften eingereicht. Die Initiative wollte eine Reihe von Grundsätzen und die zwingende Einführung des Tierschutzanwalts auf Verfassungsstufe verankern.

Indirekter
Gegenvorschlag
des Bundesrates

Der Bundesrat war der Ansicht, dass sich die bestehende Verfassungsregelung über den Tierschutz bewährt habe. Mit seiner Botschaft zur Revision des Tierschutzgesetzes habe er eine Modernisierung des Vollzugs eingeleitet und schlug deshalb vor, die Initiative «Für einen zeitgemässen Tierschutz (Tierschutz – Ja!)» ohne Gegenvorschlag abzulehnen. Aufgrund der Diskussionen im Parlament wurde die Initiative zugunsten eines indirekten Gegenvorschlages zurückgezogen.

	Datum
Zurückgezogen, ind. Gegenentwurf	10. Januar 2006
Beschluss des Parlaments (Empfehlung: Ablehnung der Initiative) 04.039	16.12.2005
Botschaft des Bundesrats	07.06.2004
Zustandegekommen am	14.08.2003
Ablauf Sammelfrist	29.07.2003
Eingereicht am	23.07.2003
Sammelbeginn	29.01.2002
Vorprüfung vom	15.01.2002
Form: Eidg. Volksinitiative (Ausgearbeiteter Entwurf) Komitee: Schweizer Tierschutz STS	

▲ Abb. 15 Chronologie Volksinitiative «Für einen zeitgemässen Tierschutz (Tierschutz – Ja!)» (www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis306.html/21.1.2008)

Differenzen
zwischen National-
und Ständerat

Bei der Behandlung des neuen Tierschutzgesetzes im Parlament wurden die folgenden Themen kontrovers diskutiert: Ferkelkastration, Tierversuche, Tiertransporte sowie Mindestanforderungen für die Nutztierhaltung und ihre wirtschaftliche Tragbarkeit für die Landwirtschaft. Die Revision des Schweizer Tierschutzgesetzes wurde im Dezember 2005 abgeschlossen, nachdem der Nationalrat die letzten Differenzen zum Ständerat bereinigt hatte. Der meistdiskutierte Punkt im neuen Gesetz war das Verbot der chirurgischen Ferkelkastration ohne Betäubung ab 2009. Weiter wurde die Dauer von Tiertransporten beschränkt: Tiere dürfen künftig höchstens sechs Stunden lang unterwegs sein.

Den Tierfreunden ging das neue Tierschutzgesetz allerdings zu wenig weit. Wichtige Anliegen, die das Los von Millionen von Tieren verbessert hätten, seien in den parlamentarischen Debatten auf der Strecke geblieben.

Weitere Volks-
initiativen von
Tierschutz-
Organisationen

Vertreter von Tierschutz-Organisationen haben im Juli 2007 die so genannte «Tierschutzanwalt-Initiative» eingereicht, die von knapp 150 000 Stimmbürgern unterzeichnet wurde. Ziel dieses Volksbegehrens ist, dass in allen Kantonen Tierschutzanwälte die Interessen geschundener Tiere vertreten. Die Volksabstimmung ist für das Jahr 2009 vorgesehen.

An diesem Beispiel zeigt sich, dass auch die konkreten Schutzbestimmungen für den Schutz der Tiere in einem dauernden politischen Prozess ausgehandelt werden können.



Kürzere Reisezeiten für Schweine dank dem neuen Tierschutzgesetz.